

Explosivstoff enthält, wie erste Reaktionen gezeigt haben, Art. 29, Abs. 1, der die Zusammenlegung von Diözesen von weniger als 50 000 Einwohnern (zur Zeit der Veröffentlichung der neuen Verfassung und berechnet nach der letzten offiziellen Volkszählung) mit der kleinsten Nachbardiözese mit über 50 000 Einwohnern vorsieht, sobald der Metropolitansitz — „auf welche Weise auch immer“ — vakant wird. Dabei wird durch Regierungsdekret festgelegt, welche Diözesen mit welchen zusammengelegt werden müssen. Von diesem Artikel würden — zu gegebener Zeit — 22 Bischofssitze betroffen. Der Protest gegen diesen Artikel ist angesichts der politischen Hintergründe begreiflich, wengleich die Abschaffung von Zwergbistümern der Kirche letztlich nur dienen dürfte. Ein Problem liegt auch darin, daß durch die Bestimmungen dieses Artikels Rechte des Patriarchen von Konstantinopel berührt werden, unter dessen Jurisdiktion die in Nordgriechenland (Epirus, Makedonien, Thrakien) gelegenen Diözesen stehen, die erst nach dem Ersten Weltkrieg an Griechenland fielen. Allerdings wird dieses Problem dadurch etwas entschärft, daß die nordgriechischen Metropolitansitze von dieser Bestimmung ausgenommen werden können, wenn der Kultusminister aus nationalen und religiösen Gründen dies für gerechtfertigt hält. Über die durch das neue Kirchenstatut tangierten Rechte des Patriarchen Athenagoras innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets soll es zwischen diesem und dem Athener Erzbischofs bereits zu einem Briefwechsel gekommen sein. Der gleiche Artikel 29 (Abs. 2) setzt das Rücktrittsalter aller Metropoliten wie des Erzbischofs von Athen selbst von 80 auf 72 Jahre herab.

Auch auf *Pfarrerebene* bestehen Unabhängigkeit und staatliches Eingriffsrecht nebeneinander. So liegt die Entscheidung über die Ernennung der Pfarrer und Kapläne, die Art ihrer Amtseinsetzung, ihre geistliche und theologische Aus- und Weiterbildung, ihre Rechte und Pflichten nicht mehr in den Händen außerkirchlicher Stellen, sondern wird den kirchlichen Instanzen überlassen (Art. 24, Abs. 4). Zahl und Qualifikation der Pfarrgeistlichen sowie alle Gehaltsfragen bestimmt dagegen ein Regierungsdekret, das auf Vorschlag des Finanz- und Kultusministers nach Anhören des Ständigen Synods erlassen wird. Durch die Besoldung der Pfarrgeistlichen, welche die Regierung bereits seit dem 1. Juli 1968 in den Staatsdienst über-

nahm, ergibt sich eine mögliche nicht unerhebliche Abhängigkeit der Kirche vom Staat.

Frei ist dagegen die Kirche in allen Fragen, welche Einsetzung, Ausbildung, Beförderung, Entlassung und Besoldung ihres *Laienpersonals* betreffen (Art. 38, Abs. 4). Auch die Laienmitglieder der Kirchenräte, Kommissionen und Ausschüsse werden von ihr selbst eingesetzt (z. B. Art. 13, Abs. 1, Art. 16, Abs. 3 und 4). Weiter erhält die Kirche durch die neue Verfassung das Recht, ihre Priester- und Laienhelfer in eigenen Mittel-, Fach- und höheren Schulen auszubilden. Die Aufsicht des Staates über diese Schulen ist die gleiche wie für alle Privatschulen (Art. 39).

Bei aller Anerkennung der Freiheiten, welche die griechisch-orthodoxe Kirche durch die neue Verfassung im innerkirchlichen, religiösen, administrativen und finanziellen Bereich gewonnen hat, bleiben doch — wie früher — Abhängigkeiten vom Regime bestehen, vor allem, wenn man als Maßstab die ursprünglichen Reformvorstellungen des Erzbischofs von Athen sowie der ersten Entwürfe heranzieht. Diese kritischen Punkte sind die Ernennungen des Erzbischofs von Athen, der Metropoliten, die Besoldung der Pfarrgeistlichen sowie die Unklarheit hinsichtlich der letzten Zuständigkeit für die Umschreibung der Qualifikationen von Metropoliten und Geistlichen (vgl. Art. 20). Letzte Entscheidungsbefugnis beansprucht auch die staatliche Gewalt in Fragen der Ehescheidung, womit sie eindeutig in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Kirche eingreift. So heißt es in Art. 49, Abs. 6, daß der zuständige Bischof eine Ehe als ungültig oder aufgelöst erklären *muß* (das griechische Wort kommt von einem Verb, das „zwingen“ bedeutet), sobald ein Gerichtshof ein rechtskräftiges Urteil darüber gefällt und diese Entscheidung dem betreffenden Bischof mitgeteilt hat. Von einem Auftrag an den Bischof, den Fall seinerseits zu überprüfen, ist nicht die Rede. Damit aber wird er zu einem reinen Vollzugsorgan des staatlichen Gerichtshofes, der allein entscheidet. Auf der Vollversammlung der griechischen Bischöfe Anfang März 1969 wurde die neue Verfassung mit einer starken Mehrheit ratifiziert. Eine qualifizierte Opposition im Einflußbereich des Ökumenischen Patriarchen wie des Metropoliten von Korinth, *Panteleimon*, bleibt aber nach wie vor bestehen.

Länderberichte

Kirchenpolitische Entwicklungen in der DDR

Nach Inkraftsetzung der neuen sozialistischen Verfassung der DDR (9. April 1968) versuchen die SED und die DDR-Behörden noch beharrlicher der Zwei-Staaten-Theorie auch im Bereich des kirchlichen Lebens Geltung zu verschaffen. Der schon seit einigen Jahren befolgte kirchenpolitische Kurs, die organisatorische Verbundenheit und die engen geistigen Bande zwischen den Kirchen in der Bundesrepublik und der DDR zu lockern bzw. weitgehend zu unterbinden, wird nun verstärkt fortgeführt.

Die Kirchen in der DDR sollen zu denen in der Bundesrepublik nur solche relativ losen Kontakte unterhalten, wie es zwischen den Kirchen verschiedener Staaten all-

gemein üblich ist. Rechtliche Verflechtungen, die im Widerspruch zur Zwei-Staaten-Theorie stehen, sollen nicht mehr aufrechterhalten werden. Motiv und Ziel der Kirchenpolitik der SED und des Staatssekretariats für Kirchenfragen bestehen darin, die volle Souveränität der DDR auch dadurch zu demonstrieren, daß die organisatorische Form der Kirchen mit den gegebenen staatlichen Grenzen übereinstimmt.

Die SED-Kirchenpolitiker können dabei die erhebliche Verschlechterung der verfassungsrechtlichen Position der Kirchen ausnutzen. Während die *alte* DDR-Verfassung aus dem Jahre 1949 in weiten Teilen wenigstens formal noch an die Weimarer Reichsverfassung angelehnt war,

hat die *neue* eindeutig sozialistischen Charakter und hat die Sowjetverfassung zum Vorbild (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 234 ff.). Auf wichtigen Gebieten sind die Kirchen in der DDR nunmehr in einem Zustand erhöhter Rechtsunsicherheit. Dies betrifft z. B. den Charakter der Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie das Recht auf Erteilung von Religionsunterricht. Nach Annahme der neuen Verfassung wurde es der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland immer schwerer gemacht, an der Einheit der EKD festzuhalten. Noch im März 1967 konnte der damalige Vorsitzende der evangelischen Bischofskonferenz in Mitteldeutschland, Landesbischof *Fr. Krummacker*, auf der Fürstenwalder Synodaltagung ein eindrucksvolles Bekenntnis zur Einheit der EKD ablegen und davor warnen, die Gemeinschaft „lediglich aus säkularen und tagespolitischen Gründen“ aufzugeben. Krummackers Wort vom „grenzüberschreitenden Impuls der Kirche“ und ihrem missionarischen Auftrag wurde von der SED und der Ost-CDU als „Formel der Bonner Revanchepolitik in theologischer Verkleidung“ diskreditiert. Krummacker wurde danach von den Behörden völlig *ignoriert*, die dadurch auch seine Ablösung erwirkten.

Schon bald nach Inkrafttreten der neuen Verfassung wurde daher eine kirchliche „Strukturkommission“ gebildet, um die „seit langem anstehende Frage zu prüfen, wie die unter den Kirchen der DDR bestehende Arbeits- und Zeugnisgemeinschaft intensiviert werden kann“. Vorschläge für einen engeren Zusammenschluß der Landeskirchen sollten erarbeitet werden, wobei man offenbar zunächst nur das Ziel verfolgte, die evangelischen Landeskirchen in der DDR nur unter dem Dach der EKD zu verselbständigen. Die SED und in ihrem Auftrag die höchsten Funktionäre der Ost-CDU verstärkten daher im Herbst 1968 ihren Druck beträchtlich, um die evangelischen Landeskirchen in der DDR zum offenen organisatorischen Bruch mit der EKD zu führen. Der Vorsitzende der Ost-CDU, *G. Götting*, erklärte auf dem Erfurter Parteitag (2./5. 10. 68): „Irgendeine Form des Zusammenschlusses unter dem Dach der mit der Bonner Ostpolitik und der NATO verbundenen EKD wäre unvereinbar mit der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der evangelischen Landeskirchen in der DDR. Sie würde unserer sozialistischen Verfassung und Gesetzlichkeit widersprechen und die weitere Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen der Kirchen zum sozialistischen Staat ernstlich hemmen. Sie würde vor allem den Kirchen und den Gemeinden schaden“ („*Neue Zeit*“, 3. 10. 68).

Trennung von der EKD

Der Staatssekretär für Kirchenfragen, *H. Seigewasser*, erklärte zu Beginn des Parteitages: „Die Staatspolitik in Kirchenfragen ... könne und dürfe — trotz mancher Spezifika — nur als untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik gewertet werden. Sie müsse deshalb auf ihrem Gebiet dem ständigen Auftrag der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechen“. Dazu unserer Gesamtpolitik zur vollen Entfaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft entsprechen.“ Dazu gehörten einerseits korrekte und vertrauensvolle Beziehungen der Kirchen zum Staat, andererseits die Bereitschaft des sozialistischen Staates, den Geistlichen und den Kirchenleitungen mit gutem Rat zu helfen, wenn sie alte, anachronistisch gewordene Abhängigkeiten überwinden

und eindeutig die Position der Kirche im Sozialismus beziehen wollten. „Für Männer der Kirche ist das oftmals ein komplizierter, vielleicht sogar schmerzlicher Entwicklungsprozeß, zumal er eine klare Antwort auf die Verfassungsfrage nach der staatsbürgerlichen Verantwortung erheischt“ („*Neue Zeit*“, 2. 10. 68).

Der thüringische Oberkirchenrat Lotz, einer der einflußreichsten Mitarbeiter von Landesbischof Mitzenheim, behauptete in Erfurt, die Landeskirchen in der Bundesrepublik hätten die Möglichkeit einer organisatorischen Zusammenarbeit mit den Kirchen der DDR verwirkt. Er bemerkte u. a.: „Die Versuche, durch gewisse juristische Manipulationen die Fiktion gemeinsamer Beschlüsse und Entscheidungen aufrechtzuerhalten, blieb mehr peinlich als überzeugend ... Was aber erforderlich ist, sind eindeutige rechtliche Klarstellungen. Eine organisatorische Zusammenbindung mit den evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik, die sich auf gemeinsame Gesetzgebung in gemeinsamer Synode, auf gemeinsame Exekutive in Kirchenleitung und Verwaltung und auf gemeinsame Jurisdiktion etwa in Disziplinarsachen erstreckt, ist für die Kirchen in der DDR nicht möglich“ („*Neue Zeit*“, 6. 10. 68).

Da das Festhalten an der Einheit der EKD wiederholt als verfassungswidrig erklärt wurde, fand sich am 7. Januar 1969 der Vorsitzende der „Strukturkommission“, der Bischofsverwerfer für Berlin-Brandenburg, *A. Schönherr*, auf einer Sitzung dieser Kommission schließlich bereit, der Linie von Landesbischof Mitzenheim zu folgen. Aus dem Interview seien hier nur drei Stellen angeführt: „Unter den gegebenen Bedingungen, daß nämlich zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik nicht eine beliebige Staatsgrenze, sondern die Grenze zweier antagonistischer Gesellschaftsordnungen verläuft, wird der Feststellung von Landesbischof D. Mitzenheim zuzustimmen sein: ‚Die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik bilden auch die Grenzen für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten.‘ Das gilt offenbar von den bisherigen Organen der EKD, von Synode und Rat. Die Synode hat *schon lange nicht mehr* die Möglichkeit gehabt, gemeinsam zu tagen, dem Rat geht es kaum anders. Die Tatsache, daß man schon vor vielen Jahren eine ‚Ostkonferenz‘, jetzt ‚Konferenz der Kirchenleitungen‘, zu gründen für notwendig hielt, spricht eine deutliche Sprache ... Mit dem Zustandekommen der Organe unseres Bundes, also mit der Wahl der Synode des Bundes und der Bildung seiner Leitungsorgane werden die bisherigen EKD-Organen ihre Verantwortung für unsere Kirchen nicht mehr wahrnehmen können. Ein künftiges *gleichzeitiges* Arbeiten beider Organe nebeneinander ist aus vielen Gründen nicht mehr möglich ...“ Es sei zu hoffen, daß der „Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR“ um die Mitte dieses Jahres mit seiner Arbeit beginnen kann.

Der geplante Kirchenbund

Da es nach wie vor noch Bestrebungen gab, die mitteldeutschen Landeskirchen nur unter dem Dach der EKD zu verselbständigen, bekräftigte Seigewasser in einer Gedenkveranstaltung am 9. Februar 1969 nochmals den Regierungsstandpunkt: „Andererseits sehen wir aber auch, wie durch strukturpolitische Manipulationen die längst fällige konsequente Trennung der Landeskirchen der DDR von der EKD hintertrieben werden soll. Uns

scheint, die Kirchenleitungen in der DDR wären gut beraten, wenn sie die Feststellung von Landesbischof Mitzenheim, daß Staatsgrenzen auch die Grenzen kirchenorganisatorischer Möglichkeiten sind, beherzigen und anerkennen würden. Jedes Lavieren gereicht den Kirchen in der DDR nicht zum Nutzen; schließlich ist es *aussichtslos*, es beiden Seiten recht machen zu wollen, den Imperialisten in Bonn und den Sozialisten in der DDR.“ In dieser Frage gebe es nur ein Entweder-Oder.

Mit der im Sommer 1969 geplanten Gründung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ wollen sich die evangelischen Landeskirchen den gegebenen Realitäten anpassen, wobei sie sich auch davon eine Intensivierung des kirchlichen Lebens versprechen. Durch Schaffung eines gewissen Zentralismus, durch Einführung moderner, den Umständen angepaßter Methoden kirchlicher Arbeit glaubt man dem weiteren Schwund der Zahl der Gläubigen besser begegnen zu können.

Der geplante neue Kirchenbund versteht sich nunmehr selbst als Neugründung und schließt jede Art kirchenorganisatorischer und verfassungsrechtlicher Gemeinschaft mit den westdeutschen Kirchen aus. Zugleich aber will man den neuen Weg nicht als Absage an eine spezifische Gemeinschaft und an Schlußfolgerungen, die aus der geschichtlichen Verbundenheit auch für die Zukunft zu ziehen sind, verstanden wissen.

Manche Vertreter der evangelischen Kirche in Deutschland hoffen, daß nach Konstituierung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der rechtlich selbständigen Kirchen in beiden Teilen Deutschlands auf gleichberechtigter Grundlagen in bestimmten Bereichen auch von den SED-Kirchenpolitikern toleriert wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die SED-Kirchenpolitiker nach der völligen Verselbständigung der evangelischen Kirche in der DDR und dem Abbruch aller organisatorischen Bindungen zur EKD geneigt sind, bestimmte gesamtdeutsche Kontakte zu billigen, um in der evangelischen Kirche der Bundesrepublik gewisse Infiltrationseinflüsse ausüben zu können.

Die bevorstehende Gründung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ und die notwendig werdende offizielle Beschränkung der EKD auf den Bereich der Bundesrepublik (inoffiziell war dies schon lange Realität), kann dazu führen, daß auch in der Bundesrepublik die evangelischen Christen eine Neuformierung erwägen, wobei dann die bisherigen Rücksichtnahmen auf die Mitglieder der mitteldeutschen Landeskirchen wegfallen könnten. Wenn die SED-Kirchenpolitiker und -Propagandisten bisher stets von einem „Hineinregieren der EKD-Militärkirche in die DDR“ faselten, so muß immerhin bedacht werden, daß die Osteinflüsse bzw. Rücksichtnahmen auf die mitteldeutschen Gliedkirchen in der Arbeit der EKD viel stärker zur Geltung kamen als das angebliche Hineinregieren.

Auch Druck auf die katholische Kirche?

Es bleibt abzuwarten, ob die SED-Kirchenpolitiker nach Gründung des „Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ nicht versuchen werden, ihren Druck auf die katholische Kirche zu konzentrieren, um auch bei ihr zu erwirken, daß — wenn auch in modifizierter Form — die Grenzen der DDR als Grenzen kirchlicher Organisationsmöglichkeiten anerkannt werden.

Allerdings ist hier die Ausgangsposition für die kommunistischen Kirchenpolitiker *erheblich schwieriger*, weil die katholische Kirche eine allgemein anerkannte Weltkirche unter zentraler römischer Leitung ist. Für die Abgrenzung der Diözesen und die Anerkennung von Bischofskonferenzen ist nach dem geltenden Kirchenrecht in erster Linie der Vatikan zuständig. Es ist aber anzunehmen, daß die SED-Kirchenpolitiker angesichts der gegenwärtigen vatikanischen Ostpolitik *Zugeständnisse* nicht für aussichtslos halten.

Den SED-Kirchenpolitikern ist es bisher durch administrative Maßnahmen aber schon gelungen, die Berliner Ordinarienkonferenz de facto zur Wahrnehmung der Aufgaben einer betont eigenständigen regionalen Bischofskonferenz zu drängen. Dies äußert sich u. a. darin: 1. Den Bischöfen aus der DDR ist seit 1961 eine Teilnahme an Tagungen der Deutschen Bischofskonferenz unmöglich gemacht. 2. Argwöhnisch wird darüber gewacht, daß es in der Praxis keine real existierende rechtliche Abhängigkeit der Berliner Ordinarienkonferenz von der Deutschen Bischofskonferenz gibt und die Berliner Ordinarienkonferenz selbständige Entscheidungen auf allen Gebieten trifft. Zwar gehört die Berliner Ordinarienkonferenz de jure neben der bayerischen und westdeutschen als dritte Regionalkonferenz zur Deutschen Bischofskonferenz, doch de facto muß sie unabhängig arbeiten und entscheiden und darf sich nicht generell den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz unterordnen bzw. bestimmte Entscheidungen einfach übernehmen. Als Beispiel sei hier nur erwähnt, daß die DDR-Behörden keine Schwierigkeiten bei der Verbreitung von übersetzten Konzilsdokumenten machten, wenn diese von der Berliner Ordinarienkonferenz bzw. einer DDR-Diözese autorisiert waren, dagegen durften Konzilsdokumente, die von der Deutschen Bischofskonferenz oder einer bundesdeutschen Diözese herausgegeben waren, in der DDR nicht verbreitet werden. Anfang Januar durfte eine Nummer vom „Tag des Herrn“ (St.-Benno-Verlag, Leipzig) nicht ausgeliefert werden, weil in ihr die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom Dezember 1968 abgedruckt wurde. 3. Ein „Hineinregieren“ der westdeutschen Diözesanbischöfe in ihre DDR-Gebietsteile ist weitgehend unterbunden. Sie dürfen z. B. weder die DDR noch Ost-Berlin (in das an sich bisher jeder Bundesbürger einreisen kann) betreten.

Nutzen aus Verhandlungen mit Nachbarländern?

Augenblicklich findet sich die Regierung der DDR mit den schon geschaffenen kirchenpolitischen Realitäten ab, d. h., sie übt keinen starken Druck aus, um die formelle Formierung der Berliner Ordinarienkonferenz zur „nationalen“ Bischofskonferenz der DDR und die Umwandlung der Bischöflichen Kommissariate in Apostolische Administrationen zu erwirken. Mit Geduld, taktischem Geschick und ohne überstürzte Eile werden die SED-Kirchenpolitiker jedoch weiter dieses Ziel verfolgen. Die Regierung dürfte dabei bestrebt sein, aus den Verhandlungsergebnissen anderer kommunistischer Staaten mit dem Vatikan Nutzen zu ziehen. Es ist für die DDR nämlich vorteilhaft, an bestimmte Verhandlungsergebnisse anknüpfen und neueste Verhandlungserfahrungen auswerten zu können. Die Kirchenpolitiker der SED hoffen aber darauf, daß der Vatikan im Interesse einer ungefährdeten Aufrechterhaltung des kirchlichen Wirkens in

Mitteldeutschland bestimmte Zugeständnisse der DDR nicht verweigern kann, die er andernorts gemacht hat, zumal die DDR im Vergleich zu allen anderen kommunistischen Staaten das Land ist, in dem die katholische Kirche bisher am wenigsten drangsaliert worden ist. Die DDR-Kirchenpolitiker haben die Verbindungen des mitteleuropäischen Episkopats nach Rom nie nennenswert behindert oder erschwert. Ja man kann feststellen, daß sie sogar an gelegentlichen Auslandsreisen (außer in die Bundesrepublik) der Bischöfe zwecks Teilnahme an Kongressen, Kommissionssitzungen und der Erledigung sonstiger Dienstobliegenheiten interessiert sind. Im Ausland wird dadurch der Eindruck eines guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der DDR geweckt und auch im kirchlichen Bereich die Zwei-Staaten-Doktrin zur Geltung gebracht. Von den Bischöfen wird selbstverständlich erwartet, daß sie im Ausland als loyale Bürger der DDR auftreten.

Angesichts des Selbstverständnisses der DDR als zweiter deutscher Staat ist jedoch mit Sicherheit damit zu rechnen, daß beim Ableben oder der Amtsniederlegung eines der Bischöflichen Kommissare die Regierung der DDR es nicht mehr hinnehmen wird, daß ein bundesdeutscher Bischof einen Bischöflichen Kommissar oder Generalvikar für seinen DDR-Gebietsanteil ernannt. Ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu westdeutschen Bischöfen wird auch bei dieser Angelegenheit nicht mehr hingenommen werden. Gegen das Wirken Apostolischer Administratoren in Schwerin, Magdeburg, Erfurt und Meiningen würde es dagegen keine Einwände geben. Die *Umwandlung* der Kommissariate in ordentliche Diözesen wäre den SED-Kirchenpolitikern allerdings noch lieber. Möglicherweise würde es die Regierung der DDR auch tolerieren, wenn in den Kommissariaten Weihbischöfe amtieren, die unmittelbar vom Heiligen Stuhl bzw. vom Vorsitzenden der Berliner Ordinarienkonferenz als dem Beauftragten Roms eingesetzt sind.

Anders stellt sich jedoch die Frage nach der Weiterexistenz des Erzbischöflichen Amtes Görlitz. Offenbar haben die Polen die Regierung der DDR darauf aufmerksam gemacht, daß hier noch ein Rudiment des Revanchismus existiere. Die Wünsche der DDR- und polnischen Kirchenpolitiker gehen nun dahin, daß das Erzbischöfliche Amt Görlitz entweder zum Bistum bzw. zur Apostolischen Administration umgewandelt wird und jeden Rechtsanspruch auf die jetzt unter polnischer Verwaltung stehenden Teile des Erzbistums Breslau aufgibt oder daß das Erzbischöfliche Amt Görlitz ganz aufgelöst und sein bisheriger Territorialbereich unter die Nachbarbistümer Berlin und Meißen aufgeteilt wird.

Verhandlungen mit dem Vatikan

In dieser Frage hätten die SED-Kirchenpolitiker unzweifelhaft Mittel in der Hand, ihren Willen durchzusetzen, denn gegen den erklärten Willen der Regierung könnte das Erzbischöfliche Amt Görlitz als Behörde nicht weiterexistieren.

Angesichts einer Bemerkung von *W. Ulbricht* bei der Verfassungsdiskussion, aus der man die Bereitschaft zu Beziehungen und Vereinbarungen mit dem Vatikan heraus hören konnte (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 234 ff.), muß zunächst angenommen werden, daß die Regierung danach strebt, die rechtlich weniger gesicherte Lage der Kirche auszunutzen, um Verhandlungen mit

dem Vatikan zu erzwingen und dabei eine erhebliche internationale Aufwertung zu erwirken. Immerhin weilte im Februar 1968 das Mitglied des SED-Politbüros, *P. Verner*, in Rom, um neben Gesprächen mit der KPI auch Kontakt zu Erzbischof *G. Casaroli* aufzunehmen. Gegenwärtig hat es aber den Anschein, daß die SED-Kirchenpolitiker weder an einem Konkordat noch an Vereinbarungen über einen *modus vivendi* sonderlich interessiert sind. Sie denken nicht an feste Vereinbarungen, weil sie ohne sie viel beweglicher agieren können. Das Anliegen der SED-Kirchenpolitiker scheint darin zu bestehen, durch eine maßvolle Kirchenpolitik sich allgemein sympathisch zu machen und den Eindruck zu erwecken, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der DDR auf pragmatischer Grundlage in vorbildlicher Ordnung sei.

Hier sei auch kurz auf die besondere Situation in Berlin hingewiesen, weil hier im Selbstverständnis der SED die Trennungslinie nicht zwischen der Bundesrepublik und der DDR, sondern zwischen der DDR und der auf ihrem Territorium liegenden besonderen politischen Einheit West-Berlin verläuft. Dem aus Ost-Berlin ausgewiesenen evangelischen Bischof *K. Scharf* ist jedes Wirken in Ost-Berlin und der Mark Brandenburg unmöglich gemacht. Sein im Ostteil residierender Bischofsverweser, Generalsuperintendent *A. Schönherr*, wird von den Behörden der DDR als Bischof angesehen. Der in Ost-Berlin ansässige katholische Bischof, *Alfred Kardinal Bengsch*, darf aber an vier Tagen im Monat regelmäßig und unbehindert seine Amtsobliegenheiten in West-Berlin wahrnehmen.

In West-Berlin scheinen die SED-Kirchenpolitiker nicht auf eine konsequente Trennung zwischen Ost und West zu bestehen. In bestimmter Form soll der kirchliche Zusammenhalt zwischen Ost- und West-Berlin offenbar erhalten bleiben, wobei darauf geachtet wird, daß nicht Westberliner Einflüsse in die DDR hineinwirken. Kirchenpolitisch erscheint es der Regierung der DDR durchaus annehmbar, daß der DDR-Bürger Kardinal Bengsch auch Bischof für West-Berlin ist. Dies widerspricht nicht der Auslegung ihrer Formel von der auf dem Territorium der DDR liegenden besonderen politischen Einheit West-Berlin. Ein Westberliner Bürger im Bischofsamt würde dagegen keine Wirkungsmöglichkeiten in Ost-Berlin und der DDR eingeräumt erhalten.

Zur kommenden Synode-Ost

Auch die geplante gemeinsame Synode der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland hat bestimmte kirchenpolitische Konsequenzen (vgl. ds. Heft, S. 202). Da eine gesamtdeutsche Synode nie die Billigung der SED-Führung finden würde, weil dies diametral den Zielsetzungen ihrer Kirchenpolitik zuwiderlaufen würde, und da es den Katholiken in der DDR unmöglich wäre, Beschlüsse der bundesdeutschen Synode einfach zu übernehmen, werden zwangsläufig in der Bundesrepublik und in der DDR getrennte Synoden mit eigener Tagesordnung und in jeweils voller Eigenverantwortlichkeit stattfinden, was einen begrenzten Erfahrungsaustausch und eine gewisse Synchronisation von Themen und Beschlüssen sicherlich nicht ausschließen wird.

Angesichts der vorhandenen Pläne für eine Synode der Diözesen in der Bundesrepublik hat die Berliner Ordinarienkonferenz in ihrer Sitzung am 24. und 25. Februar

1969 bereits die Weichen für die Vorbereitung einer eigenen Synode in der DDR gestellt. Im Ostberliner St.-Hedwigs-Blatt wurde am 9. März auf der ersten Seite gemeldet: „Die Vorbereitungen der Meißener Diözesansynode haben ergeben, daß eine große Zahl der angeschnittenen Fragen nicht nur für das Bistum Meißen, sondern für alle Jurisdiktionsbezirke im Bereich der DDR von Bedeutung ist. Die Berliner Ordinarienkonferenz beschloß daher auf ihrer Tagung vom 24. bis 25. Februar, eine Kommission einzusetzen, die zu der Vorbereitungskommission der Meißener Diözesansynode Verbindung aufnimmt, um zu untersuchen, inwieweit ein Anschluß an die Vorarbeiten der Meißener Diözesansynode möglich ist. Dabei soll auch geprüft werden, in welchem Zeitraum eine entsprechende *Konferenz* oder *Synode* für alle Jurisdiktionsbezirke im Bereich der DDR durchgeführt werden kann.“

Manches an dieser Entwicklung mag unter gesamtdeutschen Aspekten bedauerlich sein, doch muß man davon ausgehen, daß auch bei den Katholiken in der DDR ein neues Selbstverständnis im Entstehen ist und möglichst realistische Antworten auf die Probleme des Wirkens in der atheistisch geprägten sozialistischen Gesellschaft gesucht werden. Die Katholiken in der DDR beginnen sich nach 24 Jahren kommunistischer Herrschaft mit dieser notgedrungen — mangels einer anderen realen Alternative — abzufinden und trachten danach, sich auf ein langfristiges Wirken in der sozialistischen Gesellschaft einzurichten.

Notwendigerweise bilden sich jetzt schon in der DDR auch eigene überdiözesane *Vertreterorgane* heraus, die der Berliner Ordinarienkonferenz zugeordnet sind. Bereits am 2. und 3. Dezember 1968 wurde von der Berliner Ordinarienkonferenz beschlossen, je ein zentrales beratendes Gremium von Priestern und Laien zu bilden. Während die Mitglieder des zentralen Priesterrates durch die Priesterräte der einzelnen Jurisdiktionsbezirke gewählt werden, wird der Laienrat auf Vorschlag der Diözesanlaienräte von der Berliner Ordinarienkonferenz berufen. Die Vorbereitungsarbeiten zur Synode in der DDR werden sicherlich in bestimmtem Umfang auch die Schaffung einer zentral und eigenständig arbeitenden Laienvertretung der Katholiken notwendig machen.

In der Bundesrepublik wird man indessen berücksichtigen müssen, daß es nicht mehr schlechthin die katholische Kirche Deutschlands gibt, weil in Ost und West die Kirche unter völlig verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen zu wirken hat. Zwar müssen alle gemeinsamen Bande, die noch möglich sind, gewahrt werden, doch wird man den Christen drüben zutrauen müssen, daß sie von sich aus die ihren Bedingungen gemäßen Lösungen für die Probleme der kirchlichen Arbeit finden. Oberkirchenrat E. Wilkens (Hannover) sagte in einem RIAS-Kommentar am 2. Februar 1969: „Auf jeden Fall werden die Kirchen es für eine ihnen gebotene Aufgabe halten, an den politisch zertrennten, von gegenseitiger Entfremdung und von Gefühlen des Hasses bedrohten Menschen im geteilten Deutschland einen Dienst der Seelsorge und der Fürsorge zu tun. Es wäre auch politisch gesehen klug, ihnen dazu die Möglichkeit zu geben. Wenn sich die deutsche Politik auf beiden Seiten wieder stärker den weltpolitischen Erfordernissen des Aufeinanderzugehens zuwendet, wird man auf alle Arten menschlicher Beziehungen über die Spaltungen hinweg dringend angewiesen sein.“

Dialog nicht sehr gefragt

Wenn die SED-Kirchenpolitiker auch bestrebt sind, die Kirchen zur Anerkennung der in der neuen Verfassung fixierten Zweistaatlichkeit Deutschlands mit allen Konsequenzen zu nötigen und sie an den äußersten Rand des gesellschaftlichen Lebens zu drängen, so ist doch klar zu erkennen, daß es keine großangelegten Kampagnen gegen Glaube und Kirche mehr gibt.

Man kann der SED-Führung und der Regierung der DDR bestätigen, daß sie seit Inkraftsetzung der neuen Verfassung im inneren Bereich der DDR aus der beträchtlich verschlechterten Rechtsposition der Kirchen keinen unmittelbaren Nutzen zu ziehen sucht. Gegenwärtig lassen sich die SED-Kirchenpolitiker noch von der mündlichen Zusage Walter Ulbrichts leiten und sind im weiten inneren Bereich (außer Westbeziehungen) im 20. Jahre der Existenz der DDR relativ konziliant. Gespräche mit einigen Repräsentanten der Kirchen, u. a. den katholischen Bischöfen und Bischöflichen Kommissaren durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Anwesenheit eines Vertreters des Staatssekretariats für Kirchenfragen, werden, wenn auch nicht ohne Hintergedanken, durchgeführt.

Diese Erscheinungen dürfen aber nicht vergessen lassen, daß durch die Vorbedingungen der sozialistischen Gesellschaft und die zielstrebige Kirchenpolitik der SED die Kirchen in das gesellschaftliche Abseits geschoben worden sind. Die Partei läßt die Kirche nur in den Gotteshäusern ungestört wirken. Die Glaubensaktivität wird weiterhin fast ausschließlich auf Kultfreiheit beschränkt. Alles, was die Kirche attraktiver und anziehender machen könnte, z. B. Jazz-Gottesdienste, Kulturveranstaltungen etc. wird von den Behörden behindert. Nach dem Willen der Partei soll die Kirche in ihren eigenen Mauern langsam an Langeweile eingehen.

In diesem Jahr wird im Rahmen der Vorbereitungen zum 20. Jahrestag der Gründung der DDR (7. Oktober) der verstärkte Versuch gemacht, die Christen unter den Parolen von der „politisch-moralischen Einheit des Volkes“ und der „sozialistischen Menschengemeinschaft“ zur besseren aktiven Mitwirkung als sozialistische Staatsbürger anzuspornen und zur Aussöhnung mit den Realitäten zu bewegen.

Ungeachtet der Parolen von der „politisch-moralischen Einheit“ bzw. der „kameradschaftlichen Zusammenarbeit beim Aufbau des Sozialismus“ wird vom Ulbricht-Regime in der Praxis weder eine gleichberechtigte Partnerschaft mit den Kirchen noch ein echter Dialog mit ihnen gewünscht, da die SED Unterwerfung unter ihre Konzeption erwartet. Aus gesellschaftspolitischen Überlegungen verbietet sich nach Ansicht der SED ein „abstrakter“ kirchlich-marxistischer Dialog von selbst, weil dies nur zu unfruchtbaren, allein der Konterrevolution dienlichen Auseinandersetzungen statt zur erforderlichen Aktionseinheit führt. Nur in sekundären Fragen sowie in Angelegenheiten, in denen eine bestimmte Meinungsbildung von Christen der SED von vornherein nützlich erscheint, erweist man sich offenbar als dialogbereit, z. B. in der Frage, wie man am besten Christen für den Aufbau des Sozialismus und die „Friedenspolitik der Regierung“ gewinnen könne. Lediglich im weltanschaulichen Bereich wird den Kirchen eine echte Eigenständigkeit zugebilligt, wobei die Kirchen in der Regel auf jede „offensive“ Auseinandersetzung mit der herrschenden kommunistischen Weltanschauung verzichten müssen.